

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.10.2023 bis 30.09.2024**

**Name der Organisation:** CECONOMY AG

**Anschrift:** Kaistr. 3, 40221 Düsseldorf

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	25
B6. Änderungen der Risikodisposition	26
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	27
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	27
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	36
D. Beschwerdeverfahren	37
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	37
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	41
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	43
E. Überprüfung des Risikomanagements	44

## **A. Strategie & Verankerung**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Dr. Roman Stenzel, Leiter der Rechtsabteilung der CECONOMY AG, ist als Menschenrechtsbeauftragter für die Überwachung des Risikomanagements zuständig.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Die Berichterstattung an den Vorstand der CECONOMY AG erfolgt sowohl jährlich als auch anlassbezogen durch den Menschenrechtsbeauftragten gemeinsam mit der Abteilung Nachhaltigkeit durch die Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Die Ergebnisse und die Berichterstattung werden im Protokoll dokumentiert.

Darüber hinaus informiert die Abteilung Nachhaltigkeit den Vorstand und den Aufsichtsrat der CECONOMY AG quartalsweise über den Stand der Umsetzung des LkSG. Dies erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über die Entwicklung der übergreifenden Nachhaltigkeitsstrategie der CECONOMY AG, in der Menschenrechts- und Umweltthemen auch im Sinne des LkSG eine wesentliche Rolle spielen.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.ceconomy.de/media/ceconomy\\_grundsatzerklaerung\\_zu\\_menschenrechten\\_1.pdf](https://www.ceconomy.de/media/ceconomy_grundsatzerklaerung_zu_menschenrechten_1.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde schriftlich an den Betriebsrat und unternehmensintern über das Intranet an alle Mitarbeitenden kommuniziert. Weiterhin wurden die Mitarbeitende über die Grundsatzklärung durch die eigens etablierten E-Learnings zu Menschenrechten informiert und unterrichtet.

Externen steht die Grundsatzklärung auf den Internetseiten des Unternehmens in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko festgestellt wurde, wird die aktualisierte Grundsatzklärung im Rahmen der derzeit laufenden Präventionsmaßnahmen mitgeteilt.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung wurde im Oktober 2024, also nach dem Berichtszeitraum, aktualisiert. Diese Aktualisierung erfolgte auf Basis der aktuellen Ergebnisse der jährlichen Risikoanalyse sowie zur weiteren Optimierung des Beschwerdemechanismus.

Im Zuge der Einführung des neuen Hinweisgeber-Systems „SpeakUp“ wurde das bestehende Beschwerdeverfahren überarbeitet. Die Veröffentlichung der aktualisierten Verfahrensordnung erfolgte ebenfalls im Berichtszeitraum.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Revision
- Sonstige:
  - Risk Management
  - Investor Relations
  - Produktentwicklung Eigenmarken
  - Marketing

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Umsetzung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten ist unternehmensweit geregelt und den jeweiligen Fachbereichen sowie Geschäftsabläufen zugeordnet.

Die Abteilung Nachhaltigkeit trägt die zentrale Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens, einschließlich der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten. Sie stellt die Einhaltung und Integration der relevanten ESG- und CSRD-Anforderungen in die Unternehmensprozesse sicher und erstellt den jährlichen Nachhaltigkeitsbericht. Dieser dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Fortschritte des Unternehmens im Bereich Menschenrechte und Nachhaltigkeit. Die Abteilung Nachhaltigkeit koordiniert und führt die menschenrechtlichen Sorgfaltprozesse durch. Sie identifiziert Risiken entlang der Lieferkette, definiert präventive und korrektive Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und überwacht deren Umsetzung.

Der Einkauf trägt die Verantwortung für die Integration von Nachhaltigkeitskriterien und

menschenrechtlichen Anforderungen in den Beschaffungsprozess. Dies beinhaltet die Aufnahme von Menschenrechtsklauseln in die Lieferantenverträge sowie die Sicherstellung der Einhaltung unternehmerischer und gesetzlicher Standards durch die Lieferanten.

Darüber hinaus wird im Bereich Produktverpackung der Eigenmarken in Zusammenarbeit mit der Produktentwicklung, Beschaffung und Qualitätsmanagement die Auswahl nachhaltiger und ethisch vertretbarer Materialien aktiv gefördert. Regelmäßige Audits der Produktionsstätten stellen sicher, dass die Arbeitsbedingungen vor Ort überprüft werden.

Die Abteilungen Personal und Arbeitssicherheit sind für die Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen innerhalb des Unternehmens verantwortlich. Dies schließt die Förderung von Lohngleichheit, Diversität und Inklusion sowie die Einhaltung von Arbeitsschutzstandards ein. Zudem werden Menschenrechtsthemen in Schulungsprogramme integriert, um das Bewusstsein für menschenrechtliche Prinzipien und eine Unternehmenskultur der Fairness und des Respekts zu fördern.

Unsere Märkte bieten barrierefreien Zugang zu Produkten und Dienstleistungen, um eine breite Zugänglichkeit für alle Kunden zu ermöglichen. Zudem werden in den Märkten sowie auf unseren Webshop-Seiten transparente Produktinformationen zu Nachhaltigkeitsaspekten bereitgestellt.

Der Fachbereich Umwelt/Abfallmanagement ist für die Einhaltung der umweltrechtlichen Standards im Unternehmen verantwortlich und setzt Maßnahmen zur Ressourcenschonung und Abfallvermeidung um.

Die Compliance-Abteilung ist für die Entwicklung und Umsetzung des Beschwerdeverfahrens zuständig. Dieses Verfahren ermöglicht es sowohl Mitarbeitern als auch externen Stakeholdern wie Lieferanten und Kunden, potenzielle Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Standards sicher und vertraulich zu melden.

Die Rechtsabteilung unterstützt beratend bei der Umsetzung der LkSG-Anforderungen und wirkt bei Vertragsverhandlungen mit, insbesondere bei der Integration von Nachhaltigkeitsklauseln in Vereinbarungen mit unmittelbaren Zulieferern.

Menschenrechte sind als integraler Bestandteil in der Unternehmensstrategie verankert. Im Rahmen von M&A-Aktivitäten werden potenzielle Akquisitionsziele im Rahmen einer umfassenden Due Diligence auf Menschenrechts- und Umweltrisiken geprüft.

Der Menschenrechtsbeauftragte überwacht und kontrolliert das Risikomanagement. Auf Basis der Berichte der Nachhaltigkeitsabteilung und eigener Recherchen bewertet er laufend die Risiken und Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten.

Die Abteilung Corporate Audit ist verantwortlich für die Durchführung interner Audits durch

Überprüfung der internen Regelungen im Rahmen der regelmäßigen Prüfungsplanung. Darüber hinaus ist die Abteilung Risk Management & Internal Controls konzernweit für die Implementierung interner Kontrollmechanismen zuständig, die auch die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie umfassen.

Die Bereiche Unternehmenskommunikation und Investor Relations sind für die transparente Kommunikation der Menschenrechtsstrategie des Unternehmens verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören die Berichterstattung sowie die Veröffentlichung der Grundsatzerklärung zu den Menschenrechten, des Nachhaltigkeitsberichts und der Verfahrensordnung für den Beschwerdeprozess. Zudem beantworten sie Anfragen von Investoren und der Öffentlichkeit im Kontext des LkSG.

Die Marketingabteilung sorgt für die Umsetzung diskriminierungsfreier Kampagnen, die ethische Aspekte in der Werbung berücksichtigen und den Werten des Unternehmens entsprechen.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die CECONOMY Gruppe hat sich zum Ziel gesetzt, Menschenrechte und Umwelt nicht nur im eigenen Geschäftsbereich, sondern auch innerhalb der Lieferkette zu schützen. Die Integration von Menschenrechten in die Unternehmensstrategie der CECONOMY-Gruppe ist somit ein zentraler Aspekt unserer Unternehmenspolitik. Die Prozesse und die Arbeitsabläufe der CECONOMY-Gruppe berücksichtigen menschen- und umweltrechtliche Aspekte und orientieren sich an den strategischen Menschenrechtszielen, die sich aus internationalen Standards und gesetzlichen Vorgaben ableiten.

Die Mitarbeitenden werden umfassend zur Menschenrechtsstrategie der CECONOMY AG geschult, um sicherzustellen, dass sie ein tiefgehendes Verständnis dieser Strategie entwickeln. Die geltenden Standards sowie deren Umsetzung sind fest in das Tagesgeschäft der Fachbereiche integriert. Durch die Sicherstellung fairer Rekrutierungsprozesse, die Gestaltung fairer Arbeitsverträge und Arbeitsbedingungen sowie die Förderung des Bewusstseins für Menschenrechte und Diskriminierungsprävention trägt der Bereich Personal eine Schlüsselrolle.

In Lieferantenausschreibungen sind menschen- und umweltrechtliche Standards als zentrale Bewertungskriterien im Rahmen des Auswahlprozesses verankert. Diese Integration ist ein wesentlicher Bestandteil der Lieferkettenstrategie und fördert ein konsequentes Vorgehen in der Zusammenarbeit mit den Lieferanten, um Menschenrechte von Anfang an zu priorisieren.

Die Wirksamkeit der integrierten Menschenrechtsstrategie wird kontinuierlich überwacht und überprüft. Bei Bedarf werden auf dieser Grundlage Anpassungen an der Strategie oder ihrer Umsetzung vorgenommen.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Der Bereich Nachhaltigkeit hat mehrere Mitarbeitende, die mit der Umsetzung des LkSG befasst sind. Darüber hinaus steht ein Budget für externe Berater zur Verfügung. Weiterhin wurden in jedem Land, in welchem die CECONOMY-Gruppe tätig ist, Nachhaltigkeitsmanager ernannt, die den zentralen Bereich Nachhaltigkeit bei der Implementierung der Strategie auf lokalen Ebenen unterstützen.

Der Menschenrechtsbeauftragte widmet einen wesentlichen Teil seiner Arbeitszeit dem LkSG. Die beratenden Bereiche Recht und Compliance haben ebenfalls dezidierte Mitarbeitende mit Fachexpertise über das LkSG bzw. das Beschwerdeverfahren.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Risikoanalyse wurde im Berichtszeitraum 01.10.2023 – 30.09.2024 durchgeführt.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches wurde mithilfe eines Fragebogens durchgeführt. Zur Identifizierung von möglichen Risiken wurde der Fragebogen von den relevanten Fachbereichen - Arbeitsschutz, Umwelt, Compliance, Personal/HR, Sicherheit - für jedes Land, in dem die CECONOMY-Gruppe operativ tätig ist und Einzelhandel betreibt, ausgefüllt. Die Ergebnisse wurden nach dem 4-Augen-Prinzip geprüft und nach einem Ampelsystem, insbesondere im Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit, bewertet und gewichtet.

Die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer wurde mithilfe der Supply-Chain-Risk-Intelligence-Plattform Prewave durchgeführt. Prewave stuft die Zulieferer in unterschiedliche Risikograde ein, basierend auf Länder- und Warengruppen-/Industrierisiken sowie mittels eines KI-gestützten Web-Screenings. Diese Ergebnisse stellen einen Anhaltspunkt für das Risikoniveau eines Zulieferers dar.

Weitere Informationen zu Prewave sind hier zu finden:

<https://knowledgebase.prewave.com/de/knowledge/taylor-wessing-rechtsgutachten>

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte

**Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.**

Ausweitung des Store-Netzwerks in der Schweiz

**Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.**

Im Rahmen der anlassbezogenen Risikoanalyse wurden keine Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken identifiziert.

**Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.**

Es lagen keine Hinweise/Beschwerden vor.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Die unmittelbaren Zulieferer wurden auf Basis der Prewave-Analyse in verschiedene Gruppen je nach Risikostufe - Hoch, Mittel, Niedrig - eingeteilt, u.a. nach der Schwere des Risikos/der Verletzung sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts. Dabei wurde das gesamte Risikobild in Erwägung gezogen, da alle im LkSG aufgeführten Risiken bei der softwarebasierten Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer berücksichtigt wurden.

Des Weiteren wurden bei der Priorisierung auch unsere Einflussmöglichkeiten auf Basis des Einkaufsvolumens betrachtet. Aufgrund dieser Kriterien wurden anschließend Zulieferer mit einer erhöhten Risikodisposition identifiziert.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Alle im LkSG aufgeführten Risiken wurden in der Risikoanalyse bewertet. Es wurden keine Risiken identifiziert, so dass keine Priorisierung vorgenommen wurde.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen:
  - Geltung verschiedener Richtlinien für Mitarbeiter
  - Grundsatzerklärung für die Menschenrechte.

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Ein E-Learning zu Menschenrechten ist für alle Mitarbeitende des Konzerns verfügbar und wurde den gemäß LkSG betroffenen Mitarbeitergruppen verpflichtend zugewiesen. Darüber hinaus absolvieren Mitarbeitende beim Onboarding sowie regelmäßig verpflichtende Schulungen zu Themen wie Arbeitsschutz, Gesundheits- und Brandschutzgrundlagen, Compliance und Antidiskriminierung.

Weiterführende Schulungsinhalte werden über die unternehmensinterne Schulungsplattform angeboten.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die unternehmensweit geltenden Richtlinien sind verpflichtende Regelungen für alle Mitarbeitenden. Verstöße können über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden. Mitarbeitende, die gegen Richtlinien verstoßen, müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Präventiv werden die menschenrechtlichen Schutzpositionen über die Schulungen praxisnah vermittelt.

#### Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Neben den Schulungen wurden bereits vor Inkrafttreten des LkSG unternehmensweit geltende Richtlinien, die u.a. menschenrechtliche Schutzpositionen adressieren und rechtlich wirksame Verpflichtungen für alle Mitarbeitende und Führungskräfte beinhalten, etabliert, insbesondere:

- Verhaltenskodex

- Antidiskriminierungsrichtlinie
- Richtlinie zum Umgang mit Hinweisen.

Zur Grundsatzklärung siehe die Ausführungen im Abschnitt A2.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die übergeordneten menschenrechtlichen Ziele werden in der Grundsatzklärung vermittelt. Das Zusammenspiel zwischen kommunizierter Strategie, verbindlichen Regelungen, dem Beschwerdeverfahren und drohenden Konsequenzen bei Verstößen wird als angemessen und wirksame Prävention bewertet.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Bei der Durchführung der Risikoanalyse konnten keine spezifischen Risiken festgestellt werden. Es wurde jedoch deutlich, dass einige unserer unmittelbaren Zulieferer ein erhöhtes Risikopotenzial aufweisen. Im Zuge der Präventionsmaßnahmen haben wir diese unmittelbaren Zulieferer basierend auf einer ganzheitlichen Risikobetrachtung in unterschiedliche Risikokategorien eingeordnet. Dabei berücksichtigten wir Faktoren wie die Schwere potenzieller Risiken und deren Eintrittswahrscheinlichkeit.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Überprüfung neuer Lieferanten im Einkaufsbereich

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Nach Abschluss der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse werden Folgemaßnahmen in Bezug auf unmittelbare Zulieferer ergriffen, die als Zulieferer mit erhöhtem Menschenrechts- oder Umweltrisikopotenzial eingestuft wurden. Dies umfasst die Kommunikation mit den unmittelbaren Zulieferern, um zusätzliche Informationen über deren Vorgehen bei der Einhaltung von Menschenrechtsstandards zu sammeln, sowie Erarbeitung eines Abhilfemaßnahmenplans bei Bedarf.

Darüber hinaus wird im Rahmen unserer Vereinbarungen mit den unmittelbaren Zulieferern standardmäßig eine vertragliche Zusicherung eingeholt, um sicherzustellen, dass die Menschenrechtsstandards eingehalten werden. Hier wird nicht gefordert, dass der unmittelbare Zulieferer die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes selbst umsetzt, wenn dieser vom Gesetz nicht betroffen ist.

Des Weiteren ist die Imtron GmbH, die Gesellschaft der CECONOMY AG, die Eigenmarkenprodukte vertreibt, Mitglied der amfori Business Social Compliance Initiative, BSCI. Die unmittelbaren Zulieferer der Imtron sind verpflichtet, als Vertragsannex einen auf BSCI beruhenden Lieferantenkodex zu unterzeichnen. Die Mitgliedschaft bei der amfori BSCI beinhaltet die regelmäßige Durchführung von Audits in den Produktionsstätten.

Die vertragliche Zusicherung der unmittelbaren Zulieferer, der direkte Austausch bei einem

erhöhten Risiko sowie weitergehende Audit-Rechte im Eigenmarkenbereich werden als angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen bewertet.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es wurden keine Risiken aufgrund einer anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern identifiziert, so dass keine Priorisierung vorgenommen wurde.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es wurden keine Risiken aufgrund einer anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern identifiziert, so dass keine Präventionsmaßnahmen umgesetzt wurden.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum haben sich keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die prioritären Risiken ergeben. Die identifizierten Risiken, insbesondere in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards in der Lieferkette, bleiben weiterhin relevant. Die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Risikobewertung bleibt ein zentraler Bestandteil unseres Sorgfaltspflichtprozesses.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Verletzungen können von jeder internen und externen Person über unser Beschwerdeverfahren, inklusive anonymes Online-Verfahren, gemeldet, sowie durch die internen Prüfungen der Abteilung Corporate Audit festgestellt werden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Ja

**Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.**

Die Imtron GmbH, ein Unternehmen der CECONOMY AG, das Eigenmarkenprodukte vertreibt, überwacht regelmäßig die Auditleistung ihrer direkten Lieferanten gemäß der Brancheninitiative amfori BSCI.

Die im Berichtszeitraum festgestellten Verstöße und deren Schweregrad wurden daher auf der Grundlage des etablierten amfori BSCI-Verhaltenskodex bewertet.

**In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Sonstige Verbote: Defizite in amfori BSCI definiertem Leistungsbereich "Social Management System"

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

#### Sonstige Verbote

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

**Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.**

Der festgestellte Verstoß im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wurde gemeinsam mit dem Direktlieferanten auf der Grundlage des BSCI-Berichts bewertet und als nicht schwerwiegend eingestuft. Es wurde ein Aktionsplan entwickelt, um den Verstoß unverzüglich zu beheben. Dem Zulieferer wurde eine Frist von 3 Monaten eingeräumt, um diese Abhilfemaßnahmen umzusetzen. Gemäß der Empfehlung der amfori BSCI-Initiative ist bereits ein Folgeaudit im Februar 2025 geplant.

**Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden**

Die Abhilfemaßnahmen werden auf der Grundlage des Inhalts und des Ausmaßes des Verstoßes geplant. Da der Verstoß in diesem Fall nicht schwerwiegend ist und schnell behoben werden könnte, wurden dem Direktlieferanten zunächst Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse des BSCI-Berichts gegeben und die Maßnahmen nach einer Diskussion mit den betroffenen Interessengruppen vereinbart.

**Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.**

Die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen wird durch regelmäßigen und direkten Austausch mit dem Lieferanten sichergestellt. Außerdem wird ein weiteres Audit geplant, um die Einhaltung dieser Maßnahmen sicherzustellen. Wenn sich die Maßnahmen als unzureichend erweisen, werden in der Regel nach Gesprächen mit den Lieferanten neue Abhilfemaßnahmen erarbeitet.

**Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?**

- Teilweise

**Erläutern Sie.**

Obwohl die Abhilfemaßnahmen bereits getroffen wurden, verlassen wir uns auf die Nachprüfung der BSCI-Initiative von amfori, um zu bestätigen, dass der Verstoß behoben wurde.

**Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.**

Wir betrachten die bestehenden Präventionsmaßnahmen, einschließlich der Einholung von vertraglichen Verpflichtungen zur Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette und der Beschaffungsstrategien, als wirksam. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei den direkten Lieferanten der Imtron GmbH in regelmäßigen Abständen durch etablierte Kontrollmechanismen in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen innerhalb der Brancheninitiative amfori BSCI überprüft und aktualisiert. Eine kontinuierliche historische Analyse der Auditergebnisse der Direktlieferanten wird auch in der amfori BSCI-Datenbank durchgeführt. Die bestehenden Präventivmaßnahmen werden daher als angemessen und wirksam angesehen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

**Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.**

Überschreitung von Arbeitsstunden und Nichteinhaltung von Ruhephasen

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### **C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern**

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.**

Je nach Schwere des Verstoßes wird eine langfristige Abhilfemaßnahme entwickelt und umgesetzt, und dem Lieferanten wird eine angemessene Frist zur Behebung des Verstoßes eingeräumt.

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.**

Die Überprüfung erfolgt durch Dialog mit dem unmittelbaren Zulieferer und ein erneutes Audit.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.**

Der Lieferant hat einem erneuten Audit im Februar 2025 zugestimmt, vor dem die Verstöße behoben werden sollen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

**Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.**

- Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### **C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern**

**Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:**

**In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?**

0

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Die CECONOMY AG hat bereits frühzeitig ein gruppenweites Beschwerdeverfahren aufgesetzt und dieses ab dem Jahr 2023 in Bezug auf menschen- und umweltrechtliche Schutzpositionen erweitert. Das Beschwerdeverfahren ist für jede Person über diverse Kanäle erreichbar. Das Beschwerdeverfahren ist in der öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung beschrieben und eingehende Beschwerden werden seitens unparteiisch agierenden Mitarbeitenden aufgenommen und bearbeitet. Details können der Verfahrensordnung entnommen werden. Das Beschwerdeverfahren bietet jeder Person innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe die Möglichkeit, Meldungen abzugeben.

Hinweise können über folgende Kanäle, auch anonym, abgegeben werden:

- Schriftlich über den Online-Beschwerdemechanismus,
- Per Telefon oder per E-Mail an den Chief Compliance Officer sowie an die Local Compliance Officer der jeweiligen Landesgesellschaft der CECONOMY AG und MediaMarktSaturn Retail Group,
- Elektronisch per E-Mail an [compliance@ceconomy.de](mailto:compliance@ceconomy.de) oder [compliance@mediamarktsaturn.com](mailto:compliance@mediamarktsaturn.com).

Eine ausführliche Beschreibung aller Kanäle sowie relevante E-Mail-Adressen und die Telefonnummer sind der Verfahrensordnung zu entnehmen. Beim Online-Beschwerdemechanismus handelt es sich um ein Online-Tool von SpeakUp B.V., ein webbasiertes Hinweisgebersystem. Den Hinweisgebenden steht das Tool derzeit in mehr als 70 Sprachen zur Verfügung.

Direkte Links zum Beschwerdeverfahren sind sowohl auf den Webseiten von CECONOMY AG und MediaMarktSaturn Retail Group als auch auf den Webshop-Seiten von Media Markt und Saturn aller Landesgesellschaften verfügbar.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

#### **Zur Verfahrensordnung:**

[https://www.ceconomy.de/media/verfahrensordnung\\_beschwerdeverfahren\\_de\\_1.pdf](https://www.ceconomy.de/media/verfahrensordnung_beschwerdeverfahren_de_1.pdf)

Direkte Links zum Beschwerdeverfahren sind sowohl auf den Webseiten von CECONOMY AG und MediaMarktSaturn Retail Group als auch auf den Webshop-Seiten von Media Markt und Saturn aller Landesorganisationen verfügbar.

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Für das Beschwerdeverfahren ist der Bereich Group Compliance Management zuständig. Hierbei arbeitet der Bereich Compliance Management eng mit anderen Fachbereichen innerhalb des Unternehmens zusammen. Beschwerden, die sich auf Menschenrechte und Umwelt beziehen, werden nach einem intern festgelegten Prozess in Zusammenarbeit mit dem Bereich Nachhaltigkeit geprüft.

Verantwortlich für das Verfahren ist der Chief Compliance Officer und Leiter des Bereichs Group Compliance & Data Privacy.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

CECONOMY AG nimmt ihre Verantwortung ernst und achtet dabei besonders auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Hinweisgebenden. Wir betrachten jede hinweisgebende Person als wertvolle Quelle für Informationen über mögliche oder drohende Verletzungen. Daher existieren intern verbindliche Richtlinien zum Schutz von hinweisgebenden Personen. Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden sind in besonderem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet und behandeln die erhaltenen Informationen gegenüber Dritten streng vertraulich.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Hinweisgebende Personen müssen keine persönlichen Sanktionen oder Ähnliches aufgrund ihrer Eigenschaft als Hinweisgebende befürchten. Der Schutz von Hinweisgebenden gilt auch dann, wenn sich der Inhalt einer Meldung als unbegründet oder unrichtig erweisen sollte, sofern die Hinweisgebenden diese nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hatten. Setzen andere Mitarbeiter eine hinweisgebende Person Vergeltungsmaßnahmen aus, müssen diese ihrerseits mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Wir ermutigen Mitarbeitende sowie Außenstehende, bei Bedarf von der Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens Gebrauch zu machen und erfahrene, beobachtete bzw. anderweitig zur Kenntnis gelangte oder drohende Verletzungen über das Beschwerdesystem zu melden.

Die Maßnahmen sind zudem Bestandteil der Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen des Bereichs Compliance Management.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

Im Berichtszeitraum wurden 4 LkSG-relevante Beschwerden gemeldet, davon eine im eigenen Geschäftsbereich und 3 lieferantenbezogene Beschwerden.

3 Beschwerden wurden nach Abschluss der Ermittlung nicht bestätigt und konnten somit im Zeitraum von einem bis 5 Monaten abgeschlossen werden.

Eine Beschwerde befindet sich derzeit noch in Prüfung.

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Keine Anpassungen im Risikomanagement notwendig, da die bereits abgeschlossenen Beschwerden nicht bestätigt wurden sowie bei einer Beschwerde die Ermittlung noch nicht abgeschlossen ist.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die Prüfung des Risikomanagements wird insbesondere durch den Menschenrechtsbeauftragten durchgeführt, dem alle Maßnahmen zur LkSG-Umsetzung durch die Leiterin Nachhaltigkeit berichtet werden. Auf dieser Basis bewertet der Menschenrechtsbeauftragte nach eigener Einschätzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen sowie der spezifischen Risikolage des Unternehmens und seiner Funktionen die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagementsystems. Ferner stellt der Menschenrechtsbeauftragte weitere Anfragen/Untersuchungen und erteilt, wenn erforderlich, Aufträge.

Der Menschenrechtsbeauftragte bewertet das bislang implementierte Risikomanagementsystem grundsätzlich als angemessen und wirksam. Die LkSG-spezifischen Sorgfaltspflichten der Mitarbeiter sollen durch unternehmensinterne Regelungen weiter spezifiziert werden.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Durch das Beschwerdeverfahren wird allen potenziell Betroffenen uneingeschränkt Gehör verschafft. Das Beschwerdeverfahren steht allen potenziell Betroffenen zur Verfügung. Bei Beschwerden, die menschen- oder umweltrechtliche Schutzpositionen betreffen, werden die Interessen der potenziell Betroffenen – soweit möglich – aus deren Perspektive betrachtet. Durch unsere Mitgliedschaft in der Responsible Business Alliance, einer internationalen Initiative von Unternehmen der Elektronikindustrie, stellt die CECONOMY AG sicher, dass Informationen über relevante Best Practices bekannt sind und etwaige Präventions- und Abhilfemaßnahmen daran gemessen werden.